

Graz, 19.11.2018
Sl/Tau

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 3 / 2 0 1 8

Im Bereich des Abgabenrechtes war der Gesetzgeber heuer nicht besonders produktiv, weshalb sich das letzte Rundschreiben vor dem Jahresende vor allem mit aktuellen Terminen und Fragen rund um Weihnachtsgeschenke befasst. Ein Schwerpunkt ist noch die Führung von Fahrtenbüchern, die ab dem heurigen Jahr vor allem für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer zusätzliche Aktualität erlangt hat.

1. Erinnerung: Wertpapiere für den Gewinnfreibetrag vor dem Jahresende kaufen!

Über die Möglichkeit, als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft Steuer zu sparen, haben wir erst im letzten Rundschreiben Nr. 2/2018 wieder ausführlich berichtet. Wenn Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb beziehen, so ist eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Ausmaß Wertpapiere zwecks Steuerersparnis erworben werden sollen, unbedingt zu empfehlen. Bei allfälligen Rückfragen rufen Sie uns bitte rechtzeitig an.

2. Änderungsmeldungen an das „wirtschaftliche Eigentümer-Register“

Gesellschaften, an denen nicht ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind und Stiftungen hatten im heurigen Jahr ihre wirtschaftlichen Eigentümer im neu geschaffenen „wirtschaftliche Eigentümer-Register“ anzumelden und einzutragen. Bei Änderungen sind Änderungsmeldungen an das Register zu erstatten. Bei Veränderungen im Stande der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer sollte daher unbedingt mit dem Notar oder sonstigem Vertragsverfasser geklärt werden, ob dieser die Änderungsmeldung an das Register durchführt. Auch wir stehen dafür gerne zur Verfügung und bitten in diesem Fall um entsprechende Beauftragung.

3. Weihnachtsgeschenke und sonstige freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,-- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,-- pro Person) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder für Geschäftsführer und leitende Angestellte leistungsorientierte Pensionszusagen) sowie Zuschüsse zur Kinderbetreuung (bis € 1.000,- jährlich, unter bestimmten Voraussetzungen).

Mitarbeiterrabatte sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,- ausmacht.

4. **Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner**

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.
- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,-).

5. **Prämien an Mitarbeiter**

Wenn das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer ist als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostensätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

6. erhöhte Bedeutung des Fahrtenbuches zur Bemessung des KFZ-Privatanteiles

Am 19.04.2018 wurde eine neue Verordnung des Finanzministeriums erlassen, welche ab 2018 bei der steuerlichen Bewertung der Privatnutzung von Firmenkraftfahrzeugen zu berücksichtigen ist und zwar im Falle wesentlich (dh. über 25 %) beteiligter Gesellschafter. Die Neuregelung sieht folgendes vor:

1. Wenn ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter die Möglichkeit hat, ein der Gesellschaft gehöriges (oder von ihr geleastes) Kraftfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen, so ist grundsätzlich der Sachbezug zu versteuern, der für die KFZ-Privatnutzung von Dienstnehmern bzw. Gesellschaftern bis zu 25 % vorgesehen ist. Zur Erinnerung: Der Sachbezug beträgt grundsätzlich 2 % der Neuanschaffungskosten, maximal € 960,00 monatlich, und reduziert sich auf 1,5 % für Kraftfahrzeuge, die einen bestimmten CO₂-Emissionswert nicht übersteigen.

Positiver Aspekt der Neuregelung: Auch wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafter kommen durch die analoge Anwendung der Sachbezugsregelung in den Genuss der Sachbezugsfreiheit für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/km.

2. Da der Sachbezug relativ hoch ist und daher zu beträchtlichen steuerlichen Belastungen führt, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den steuerpflichtigen Vorteil aus der privaten Nutzung des Kraftfahrzeuges nach den auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen zu bemessen. In der Verordnung wird nun aber ausdrücklich festgeschrieben, dass es dazu erforderlich ist, den Anteil der privaten Fahrten **nachzuweisen** (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtenbuches). Eine Schätzung des Privatanteiles ohne Nachweis ist daher nicht mehr möglich und führt dazu, dass als Privatanteil der hohe Sachbezugswert zur Anwendung gelangt.

Die Neuregelung sollte zum Anlass genommen werden, in jedem Einzelfall zu überlegen, ob allenfalls das privat genutzte Fahrzeug auch privat erworben werden sollte bzw. im Fall der Nutzung eines Firmenfahrzeuges den Privatanteil am besten durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Natürlich stehen wir für diesbezügliche Überlegungen und Berechnungen im Einzelfall gerne zur Verfügung.

7. Sozialversicherung bei Geschäftsführung in mehreren Gesellschaften

Insbesondere bei verbundenen Unternehmen ist es üblich, dass Geschäftsführer nur in einer Gesellschaft angestellt sind, die Funktion des Geschäftsführers aber auch für andere Gesellschaften ausübt. Der VwGH hat nun entschieden, dass damit ein Anstellungsvertrag

zu jeder Gesellschaft entsteht einschließlich daraus resultierender Sozialversicherungspflicht. Das meist über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Gehalt des Geschäftsführers sei gegebenenfalls sachgerecht den jeweiligen Gesellschaften zuzuordnen, was naturgemäß zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen führt, wenn das ASVG anwendbar ist, d.h. bei einer Beteiligung unter 50 % und ohne Sperrminorität.

Laut Hauptverband der Sozialversicherungsträger soll die neue Rechtsprechung nicht angewendet werden, wenn:

- a) hinsichtlich der weiteren Geschäftsführungstätigkeit Unentgeltlichkeit vereinbart worden ist **und** neben der reinen Organstellung keine (weiteren) Tätigkeiten vom Geschäftsführer geleistet werden oder
- b) alle Konzerngesellschaften, bei denen der Geschäftsführer beschäftigt ist, sich am gleichen Standort befinden und die jeweiligen Geschäftsführungstätigkeiten zentral von einem Büro aus ausgeübt werden. Es gibt keine objektive, zeitliche oder räumliche Trennbarkeit der jeweiligen Geschäftsführungstätigkeiten.

8. **Termine 31.12.2018**

a) *Anträge auf Energieabgabenvergütung*

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2018 endet die Frist für das Jahr 2013. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) *Antrag auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen*

In den Systemen ASVG, GSVG sowie Sozialversicherung der Bauern sind Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (heuer jährlich € 71.820,-) zu entrichten. Bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen oder bei gleichzeitigen selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten kann es dazu kommen, dass unterjährig auch für höhere Einkünfte Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Deren Rückerstattung ist drei Jahre rückwirkend möglich, bis 31.12.2018 somit noch für das Jahr 2015. Wenn Sie einen derartigen Antrag über uns stellen wollen, bitten wir um Nachricht!

c) Termin für die Einkommensteuererklärung 2013

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2018 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2013.

d) Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2013

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2013 ein Antrag auf KEST-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

e) Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.256,60 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 30.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch